



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

Nachdem Seine Königliche Majestät,
 Unser allergnädigster Herr, nunmehr die
 Land-Räthe allergnädigst bestellet; Als haben sämt-
 liche Richter, denen Eingefessenen ihres Richter-
 Amts behörig bekandt zu machen, daß sie sich in allen Steuer-March-
 Contributions-Einquartirung, Werbungs-Satz-Policey-Vorspann-
 und in Summa in solchen Sachen die bishero von denen Richtern tra-
 ctirt worden, aber zum Ressort der Krieges- und Domainen-Cam-
 mer gehört, an die angeordnete Land-Räthe halten, bey ihnen
 Rath suchen, und deren Ordres gehorsamlich befolgen, insbeson-
 dere aber in denen vorkommenden Bau-Diensten zu Domainen-Ge-
 bäuden, und die sämtliche Vorspann-Sachen sowohl als auch Satz-
 Sachen, weil diese zwar von dem Land-Rath, aber durch die Rece-
 ptoren jeden Amts bestellet werden müssen, denen Ordres der Recep-
 toren, sowohl hierin, als wenn sie auch auf Verlangen der Land-Räthe
 ein- oder andere Aufnahme vor die Hand nehmen müssen, schuldigste
 Folge zu leisten, zu welchem Ende denen Receptoribus diejenige Bot-
 then, so bishero dazu gebraucht sind, und aus denen Steuer-Aus-
 schlägen davor Emolumenta genießen bis dahin, daß Seine König-
 liche Majestät verordnet haben werden, ob auch hierunter eine
 Separation vorgenommen werden soll, verabsolgen zu lassen; Und
 zweiffelt die Krieges- und Domainen-Cammer nicht, die sämtliche
 Richter des Herzogthums Cleve und der Graffschaft Mark werden
 diesem so fort gelehen, und die Eingefessene, wenn sie sich bey ihnen
 in solchen zur Königl. Cammer gehörigen Agendis melden solten, an
 die Land-Räthe, mit denen Consolidations-Sachen aber directe zur
 Cammer verweisen, damit alles ordentlich hergehe, und keine Un-
 ordnung entstehen mag, wofür sonst der daran Theil habende Rich-
 ter Sr. Königl. Majestät responsable verbleiben wird;

Uebrigens bleibt es dabey, daß die Registratur so weit es die Cam-
 mer-Agenda betrifft dem Land-Rath des Geyses auf dessen Verlangen
 gleich ausgeliefert werden muß; weß Endes zur Nachricht vermel-
 det wird, daß das zum Geyse gehört.

Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 26.
 Marty 1753.

D. C. M. v. Bessel. Meyen. Müns. v. Durham. Colberg v. Radesfeld. Rappard Michaelis.
 Kessel. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Recop. v. Derschau. Hoffmeister. v. Diest.

In sämtliche Richter im Herzog-
 thum Cleve/ und Graffschaft
 Mark.

Wernus.



Handwritten text at the top of the page, including a large decorative initial 'B'.

Main body of handwritten text in a Gothic script, arranged in several columns.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a date.



Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

Nachdem Seine Königliche Majestät,
 Unser allergnädigster Herr, nunmehr die
 Land-Räthe allergnädigst bestellet; Als haben sämt-
 liche Richter, denen Eingefessenen ihres Richter-
 Amtes behörig bekandt zu machen, daß sie sich in allen Steuer- March-
 Contributions- Einquartirung, Werbungs- Saltz- Policeny- Vorspann-
 und in Summa in solchen Sachen die bishero von denen Richtern tractirt worden, aber zum Ressort der Krieges- und Domainen- Cam-
 mer gehört, an die angeordnete Land- Räthe halten, bey ihnen
 Rath suchen, und deren Ordres gehorsamlich befolgen, insbeson-
 dere aber in denen vorkommenden Bau- Diensten zu Domainen- Ge-

sämtliche Vorspann- Sachen sowohl als auch Saltz-
 se zwar von dem Land- Rath, aber durch die Nece-
 s bestellet werden müssen, denen Ordres der Recepto-
 r, als wenn sie auch auf Verlangen der Land- Räthe
 usnahme vor die Hand nehmen müssen, schuldigste
 zu welchem Ende denen Receptoribus dieselige Bo-
 dazu gebraucht sind, und aus denen Steuer- Aus-
 nolumenta genießen bis dahin, daß Seine König-
 ordnet haben werden, ob auch hierunter eine
 ommen werden soll, verabsolgen zu lassen; Und
 es- und Domainen- Cammer nicht, die sämtliche
 ogthums Cleve und der Graffschaft Mark werden
 eben, und die Eingefessene, wenn sie sich bey ihnen
 igl. Cammer gehörigen Agendis melden solten, an
 mit denen Consolidations- Sachen aber directe zur
 1, damit alles ordentlich hergehe, und keine Un-
 mag, wofür sonst der daran Theil habende Rich-
 tere verantwortliche verbleiben wird;

Es ist dabey, daß die Registratur so weit es die Cam-
 mer dem Land- Rath des Grefses auf dessen Verlangen
 werden muß; weß Endes zur Nachricht vermel-
 zum Grefse gehört.
 in der Krieges- und Domainen- Cammer den 26.

in Münz. v. Durham. Colberg v. Racsfeld. Rappard. Michaelis.
 wedler. Reichardt. Recop. v. Derschau. Hoffmeister. v. Diest.

Bernisch.

